

von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen. Die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren sind öffentlich bekanntzumachen. Jeder Wahlberechtigte kann dagegen binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschlußbehörde (Kreis- bzw. Bezirksauschuß) und weiter Anfechtungsklage beim Obergericht erheben. Diese Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung außer in den Fällen, in denen die Gemeindeverordneten nur die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt oder überhaupt nichts beanstandet haben. Im ersteren Falle rückt der Ersatzmann erst ein, wenn der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Gemeinderat umgehend ihre Wiederholung anzuordnen. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben worden, so hat der Gemeinderat das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Für die Bekanntmachung und Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses gelten §§ 27², 28 Gem.-D. entsprechend. Ist eine für ungültig erklärte Wahl wiederholt worden, so endet die Amtsdauer der Gewählten mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nächste allgemeine Neuwahl stattfindet.

XVI.

Der

Verlust des Gemeindeverordnetensitzes

(§ 31 Gem.-D.)

tritt ein

1. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,